

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 96.

Dinstag den 11. August

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1193. (1)

Nr. 17864.

### C u r r e n d e.

Ueber das Recht, durch die Fiscalämter die zur Sicherstellung des allerhöchsten Verars nötigen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken. — Das zu Folge Hofdecretes vom 18. September 1786 den Hof- und Länderstellen zustehende Recht, durch die Fiscalämter die zur Sicherstellung des allerhöchsten Verars nötigen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, wird hiermit gemäß allerhöchster Entschliessung vom 25. April 1840, auch den nachfolgenden Berg- und Salinenämtern, dem Salinen-Oberamte zu Smunden, der Eisenwerks-Direction zu Eisenerz, dem Oberbergamte zu Klagenfurt, der salzburgisch-tyrolischen Berg- und Salinen-Direction zu Hall, den Berg-Oberämtern zu Prizibram und Joachimsthal, und der Salinen- und Salz-Verchleiß-Direction zu Wieliczka eingeräumt. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Juli d. J., Z. 23349, öffentlich kund gemacht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 24. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs: Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath, Joseph Wogner, k. k. Sub. Rath.

Z. 1194. (1)

Nr. 19185.

### C i r c u l a r e.

des kaiserl. königl. illyr. Guberniums in Laibach. — Der Gebrauch der Schnellwagen zum öffentlichen Verkehr wird allgemein untersagt. — Das Gubernium findet den Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehr allgemein zu untersagen, nachdem die Erfahrung die Unrichtigkeit dieser Wagen, und die dadurch mög-

liche Übervorteilung der Käufer bewährt hat, und diese durch Schmalwagen für kleinere Verkauf-Objecte und durch einstehende Wagen für mehr in das Gewicht fallende ersetzt werden können, welche letztere die Vortheile der Schnellwagen gewähren, dabei aber in Bezug auf Richtigkeit und Verlässlichkeit den gleichartigen Wagen gleich kommen. — Dieses Verbot hat mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten, und es werden diejenigen, welche sich nach Ablauf dieses Termines im öffentlichen Verkehr der Schnellwagen bedienen sollen, im ersten Falle nebst der Confiscation der vorgefundenen Schnellwagen zu einem an das Armeninstitut abzuführenden Strafbetrage von 5 Gulden, im Wiederholungsfalle nebst obriger Confiscation von 10 bis 25 Gulden zu verurtheilen seyn. — Laibach am 31. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs: Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernialrath.

Z. 1195. (1)

Nr. 18289.

### V e r l a u t b a r u n g.

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungs-Jahr 1841. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 30. Mai d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1840 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungs-Jahr 1841 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Gemäßheit des h. Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli l. J., Z. 17276, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirks-Obrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, die Erwerbsteuer, so wie sie im gegenwärtigen Jahre be-

Handen hat und noch besteht, auch für das Verwaltungs-Jahr 1841 in halbjährigen Anticipatzen von den Steuerpflichtigen einzubeheben, und in der gewöhnlichen Art abzuquitiren. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 24. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernialrath.

Z. 1182. (2) Nr. 19394/2728

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die k. k. allgemeine Hofkammer findet sich bestimmt, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bei Aerarial- als Privatritten, vom 15. August angefangen, in Nieder-Oesterreich auf Einen Gulden; in Oesterreich ob der Enns auf vier und fünfzig Kreuzer; in Mähren und Schlessien auf sechs und fünfzig Kreuzer; in Steyermark auf acht und fünfzig Kreuzer; in Krain und Kärnten auf Einen Gulden vier Kreuzer, und im Küstenlande auf Einen Gulden acht Kreuzer zu erhöhen; für ganz Galizien aber mit fünfzig Kreuzer festzusetzen, und wird die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd bestimmt. — In den übrigen Ländern werden die gegenwärtig bestehenden Postrittgelder und Wagengebühren in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten. — Das Wagenschmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen, und das Postillons-Trinkgeld ist nach den mit 1. Mai 1839 zur Wirksamkeit gekommenen Postvorschriften zu entrichten. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 21. Juli l. J., Zahl 29217, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 29. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs:  
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.  
Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernialrath.

Z. 1183. (2) Nr. 18609.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Womit die nähern Bestimmungen

bezüglich des Verhältnisses der Eisenbahnen zu dem Postgefälle bekannt gegeben werden. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. October 1839, die im §. 19 des Postgesetzes vom 5. November 1837 vorbehaltene besondere gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregale mittelst folgender Anordnungen zu erlassen geruht: a) die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, auf Begehren der Postgefälle-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen; b) die Beförderung der übrigen, bei den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen liegt den Eisenbahn-Unternehmungen nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen, so wie der Modalitäten der Beförderung von Seite jeder einzelnen Unternehmung mit der Postgefälle-Verwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen und hiebei als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen dem gewöhnlichen Tariff der Eisenbahn über Abzug von 4 Percent nicht übersteigen darf; c) eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr, und zwar in Form einer Abfindungssumme einzubeheben, wenn die Ertrags-Verhältnisse, mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bei andern Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag, günstig sind. — Die Bemessung der Gebühr hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen. — Dieses wird mit Beziehung auf das unterm 19. Mai 1838, Z. 10915, von hier aus kundgemachte Postpatent vom 5. November 1837, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

Z. 1180. (2) Nr. 16721.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem Savestrom-Navigations-Districts Littay ist die Stelle eines Bergknappen-Werksführers mit der jährlichen Besoldung von 180 fl. in Erledigung gekommen. — Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Ge-

suche bis Ende August d. J. bei der hierortigen Landesbau-Direction zu überreichen. — Den Gesuchen sind die Zeugnisse über vollkommene Sachkenntniß, bereits geleistete Dienste und Moralität beizulegen. — Laibach am 25. Juli 1840.

Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 1188. (2) Nr. 5908.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Maria Penza mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Elisabeth Kristan. Klage auf Bezahlung 20 fl. C. M., und Rectification der mit Bescheide ddo. 31. März 1840 bewilligten Superpränotation des Schuldscheins ddo. 2. Februar 1840 pr. 20 fl., eingebracht und um eine Taxifazung, welche hiemit auf den 2. November 1840, Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, nachgesucht. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Maria Penza, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu deren Verteidigung, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Blasius Dvijazh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvijazh, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 28. Juli 1840.

Z. 1174. (3) Nr. 5902.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Elisabeth Alborghetti und ihren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Johann Zach und Frau Maria v. Spaun, Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes der zwei Stadtwaldanteile sub Rect. Nr. 214, eingebracht, und um eine Taxifazung, welche hiemit auf den 9. November 1840, Vormittags 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, nach-

gesucht. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Elisabeth Alborghetti, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Verteidigung, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Joh. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 25. Juli 1840.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1199 (1) Nr. 260.

**K u n d m a c h u n g.**

Der siebente Jacob v. Schellenburg'sche Studenten-Stiftungsplatz, im dormaligen Ertrage von 51 fl. 55 kr. C. M., wozu der ständisch Verordneten-Stelle in Krain das Verleihungsrecht gebührt, ist in Erledigung gekommen. — Zur Ueberkommung dieses Stiftungsplatzes sind nur gut gesittete, wohlherzogene, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tyrol gebürtige, dem Stifter oder seiner Gemahlinn anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, geeignet. — Jene Studierende, welche Ansprüche auf dieses erledigte Studenten-Stipendium machen zu können glauben, werden daher hiemit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen bei dieser ständisch Verordneten-Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Taufscheine, mit dem Ausweise über ihre Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studien-Zeugnissen von den zwei letzten Schulschwestern auszuweisen. — Von der krainisch ständisch Verordneten-Stelle. Laibach am 5. August 1840.

Moriz Freiherr v. Taufferer,  
ständischer Secretär.

Z. 1191. (1) Nr. 2380.

Concurs-Verlautbarung.  
Bei dem hiesigen k. k. Ob-  
eine Offizialen-Stelle mit 500 Gehalt,

gegen Erleg einer Caution in gleichem Betrage, erledigt. — Was über Decret der wohlthätlichen k. k. obersten Hofpost-Verwaltung ddo. 27. v. M., Z. <sup>11176/1667</sup>, mit dem Besatze verlaublich wird, daß die Bewerber hiezu um ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 28. l. M. bei dieser k. k. Oberpost-Verwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyr. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 6. August 1840.

Z. 1181. (2) ad Nr. 19818. Nr. 11856.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz ist die zweite Amtschreibers-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze, in Erledigung gekommen. — Jene, welche diese Stelle, oder im Falle der Besetzung derselben im Wege der Gradual-Vorrückung die letzte Amtschreibersstelle, mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden Conv. Münze, zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Zeugnissen über die zurückgelegten philosophischen Studien, oder wenigstens absolvirten Humaniora, über die erlernte Staatsrechnungs-Wissenschaft und bestandene Prüfung aus dem Cameral-, Kriegs- und politischen Fondscasse-Fache, über ihre bisherige Dienstleistung, mit dem Taufscheine, Moralitäts-Zeugnissen, dann mit dem Ausweise über die Möglichkeit des Erlasses einer Caution, belegten Gesuche, zugleich mit der Erwähnung, ob sie mit einem der Vorsteher oder Beamten des Cameral-Zahlamtes, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seyen, und zwar im Falle sie bereits in k. k. Diensten stehen, im Wege der vorgesezten Behörde bis Ende August d. J. bei dem k. k. Gubernium zu überreichen. — Grätz am 15. Juli 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1197. (1) Nr. 1018.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Machorzhiz aus Haidenschaft, in die executive Veräußerung des, dem Joh. Schmutz gehörigen, sub Urb. Fol. 572, R. Z. 27 der Herrschaft Wippach dienstbaren Hauses Gensf. Nr. 66, in Sturia gelegenen, und auf 450 fl. gerichtlich geschätzt, wegen schuldiger 80 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Feilbietungen auf den 14. September, 15. October, dann 16. November d. J., jedesmal Vormittags in loco Sturia mit dem Anhange ausgeschrieben worden, daß das Haus bei der ersten

und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung, bei der dritten aber auch unter derselben gegen bare Bezahlung hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 24. April 1840.

Z. 1185. (2)

Nr. 796.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 2. März 1840 zu Altenmarkt ab intestato verstorbenen Paul Jacobin aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen wollen, haben sich bei der auf den 28. August 1840, Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Liquidations-Tagsatzung, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, einzufinden.

Bezirksgericht Schneeberg am 21. Juli 1840.

Z. 1190. (2)

Nr. 1245.

**S e b a m m e n d i e n s t z u v e r l e i h e n.**

In dem Marktflecken Adelsberg und für die Umgebung wird eine Hebamme mit der Jahresgratification von 40 fl. aus der Bezirkscassa angestellt. Diejenigen Individuen, die sich um diesen Dienst bewerben wollen, haben bis 20. August d. J. ihre mit dem Diplome, Taufscheine, Sittenzeugnissen, und sonstigen Documenten belegten Gesuche bei der gefertigten Bezirksobrigkeit um so gewisser zu überreichen, als auf später Einlangende keine Rücksicht genommen werden wird.

K. K. Bezirks-Obrigkeit Adelsberg am 5. August 1840.

Z. 1176. (3)

Nr. 2107.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Braune von Gottschee, in die executive Feilbietung sämmtlicher, dem Joseph Verderber gehörigen Realitäten, und zwar der, in der Stadt Gottschee sub Nr. 109 et 115 gelegenen Häuser sammt Wirtschaftsgebäuden, dann der, im Dorfe Gnadenhof liegenden, und dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 272 et 269 dienstbaren zwei sogenannten Banntischen Hubenvierteln, pto. schuldigen 152 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der 19. August als erster, der 16. September als zweiter und der 14. October l. J. als dritter Termin mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realitäten, falls sie weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstaafahrt um oder über den Schätzungswerth pr. 5560 fl. M. M. an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. Juni 1840.